

Bekanntmachung

über den nachfolgenden Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten in seiner 6. Sitzung am 15.12.2021

Hiermit wird die nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung mit sofortiger Wirkung aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah eine rechtsgültige Verordnung zur Beschlussfassung vorzulegen:

„Verordnung der Gemeinde Kürten zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offthalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.06.2006 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 22.11.2013 in Kraft seit dem 28.11.2013 und der 2. Änderungsverordnung vom 17.09.2015 in Kraft seit dem 24.09.2015

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGB1.I.S.744) in der aktuell geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVOArbtG) vom 13.11.2007 (GV.NRWS.516) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten, LÖG NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.171), in Kraft getreten am 30.03.2018, in Verbindung mit §§25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Kürten „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offthalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.06.2006 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 22.11.2013 in Kraft seit dem 28.11.2013 und der 2. Änderungsverordnung vom 17.09.2015 in Kraft seit dem 24.09.2015“ wird aufgehoben.

§ 2

Die vorliegende Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Hinweis auf die Wirkungen nach § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden ist,
- c) der Ratsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Verkündung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anordnung der Verkündung

Aufgrund des § 33 des Ordnungsbehördengesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung wird von der Gemeinde Kürten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kürten vom 15.12.2021 die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Kürten, den 16.12.2021

Willi Heider
Bürgermeister